



Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, [11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44] des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie des Bestattungsgesetzes, hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 13. Dezember 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Fassung vom 01.06.1996, zuletzt geändert am 16.10.2001 veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 02.11.2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 26.05.2020, zuletzt geändert am 31.05.2022, veröffentlicht am 10.06.2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

§ 31a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt in Baltmannsweiler

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt in Baltmannsweiler in der Fassung vom 11.10.1984, zuletzt geändert am 16.10.2001, veröffentlicht am 02.11.2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien in den Ortsteilen Baltmannsweiler und Hohengehren

Die Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien in den Ortsteilen Baltmannsweiler und Hohengehren in der Fassung vom 23.11.2004, veröffentlicht am 26.11.2004, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 10.11.1992 veröffentlicht am 13.11.1992, wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk
Ausgefertigt am
Simon Schmid
Bürgermeister